

Exkurs: Alkohol und Kriminalität

Immer wieder wird die Frage diskutiert, ob Alkoholkonsum zu kriminellem Verhalten führt bzw. führen kann, beispielweise auch jüngst bei den Ausschreitungen im SC-Stadion (vgl. unsere Diskussionsrunde).

I. Alkoholisierung von Tatverdächtigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS 2022)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zeigt einen verhältnismäßig hohen Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger insbesondere im Bereich der Widerstandsdelikte (49,9 %), des Totschlags (25,5 %), der Gewaltkriminalität (21,0 %) und bei der Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen und Plätzen (18,7 %). Bei Straftaten insgesamt liegt der Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger bei 9,6 %.

Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Alkoholkonsum zu Kriminalität (oder zumindest zu bestimmten Formen von Kriminalität) führt. Denn zum einen kann allein aus einem hohen Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger nicht geschlossen werden, dass der Alkohol für die Tatbegehung auch ursächlich war. Es ist gleichermaßen denkbar, dass die Alkoholisierung und die Tatbegehung lediglich in bestimmten Situationen zusammenfallen, aber beide eine (möglicherweise gemeinsame) *andere* Ursache haben. So kommt es etwa beim Zusammentreffen vieler Menschen in Diskotheken/im Nachtleben naturgemäß auch zu Konfliktsituationen, und es wird in diesem Rahmen zugleich häufig Alkohol getrunken. Eine Ursächlichkeit des Alkohols für die Konflikte bedeutet das allerdings nicht.

Zum anderen sind die Zahlen aus der PKS lediglich Hellfeldzahlen. Im Hellfeld ist der Anteil der Alkoholisier-ten tendenziell erhöht, da eine höhere Entdeckungs- und Überführungswahrscheinlichkeit bei Alkoholisier-ten im Vergleich zu Nicht-Alkoholisier-ten besteht (*H.-J. Albrecht* Bewährungshilfe 32 [1985], 345 [350]). Auch insoweit lassen die PKS-Zahlen keinen Rückschluss auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität zu.

Wie ausgeführt, kann es sich jedoch nicht um einen bloßen Hellfeldeffekt handeln, da es offensichtlich Si-tuationen gibt, in denen Alkoholkonsum und Tatbegehung zusammentreffen. Es liegt also nahe, dass der Alkoholkonsum und die Begehung von bestimmten Straftaten einander bedingen (vgl. zu den Erklärungs-ansätzen KK 47 f.) Zugleich ist zu beobachten, dass der Alkoholkonsum in westlichen Gesellschaften sehr verbreitet ist und viele Menschen Alkohol trinken, *ohne* im Anschluss Straftaten zu begehen. Eine augen-scheinliche Ursächlichkeit zwischen Alkoholkonsum und Tatbegehung lässt sich daher nicht ausmachen.

II. Erklärungsansätze

Fest steht nach aktuellem Forschungsstand, dass es keine biologisch-psychologisch fest determinierten Alkoholwirkungen in dem Sinne gibt, dass nach dem Alkoholkonsum bestimmte Verhaltensweisen natürlich wären (*Kerner Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*, in: Egg/Geisler [Hrsg.], *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*, 2000, S. 11 [19]). Vielmehr sind Verhaltensmuster nach dem Alkoholkonsum kulturell überformt (a.a.O.). Bereits auf einer Makroebene ist festzustellen, dass Alkohol in verschiedenen Gesellschaften verschiedene Bedeutungen hat. So sind etwa westeuropäische Länder von einem vollkommen anderen Umgang mit Alkohol geprägt als arabische Länder, in denen der Alkoholkonsum aus religiösen Gründen kaum eine Rolle spielt. Die unterschiedliche Bedeutung des Alkohols in verschiedenen Gesellschaften umfasst auch die Idee davon, welche Verhaltensweisen im Anschluss an den Alkoholkonsum üblich sind. So wird etwa über deutsche Volksfeste wie das Oktoberfest eine gesellschaftliche Idee davon vermittelt, was „alkoholbedingtes Verhalten“ darstellt – ein ausuferndes Verhalten entspricht hier geradezu der Erwartungshaltung.

Und auch auf der Mikroebene lassen sich derartige Unterschiede finden: In bestimmten Kreisen wird Alkohol als Partygetränk konsumiert, um einen Rauschzustand herbeizuführen. Andere trinken Alkohol lediglich zum Essen und sehen darin kein Rausch-, sondern ein reines Genussmittel. Entsprechend dieser unterschiedlichen Bedeutung von und des Umgangs mit Alkohol sind auch die Verhaltensweisen im Anschluss an den Konsum unterschiedlich: Je nach Kontext wird sich der Einzelne „euphorisiert“ oder eher „aggressiv“ verhalten.

Alle Erklärungsansätze, die eine kriminogene Wirkung des Alkohols nachweisen wollen, benennen eine Vielzahl *anderer* Faktoren, die den Einfluss von Alkohol auf Kriminalität vermitteln (vgl. auch *Dreßing/Foerster*

Störungen durch Alkohol, in: Dreßing/Habermeyer [Hrsg.], Psychiatrische Begutachtung, 7. Aufl. 2021, S. 210: „[...] gibt es weder spezifische Straftaten unter Alkoholeinfluss, noch hat der Alkohol per se eine spezifische kriminogene Wirkung [...]“. Ein direkter Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität erscheint insoweit nur bei solchen Delikten denkbar, bei denen die Alkoholisierung eine tatbestandliche Voraussetzung ist (z.B. § 316 StGB).

Zwar gibt es Modelle aus der Aggressionsforschung, die eine akute, psychopharmakologische Wirkung von Alkohol unterstellen, die sich auf die Straftatenbegehung auswirkt. Alkohol komme also durchaus eine stimulierende Wirkung zu. Diese Wirkung könne jedoch durch Drittvariablen („Moderatoren“) verringert oder verstärkt werden (vgl. *Friedemann/Rettenberger* Delikte unter Alkoholeinfluss, in: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. [Hrsg.], DHS Jahrbuch Sucht 2019, S. 142 [146]).

Auch nach neueren Modellen aus der Aggressionsforschung ist es also nicht der Alkohol *an sich*, der zur Begehung von Straftaten führt. Der Alkohol ist lediglich ein „facilitator“ bzw. „Erleichterer“ für bestimmtes – nicht nur strafrechtlich relevantes – Verhalten (*Kerner* Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, in: *Egg/Geisler* [Hrsg.], Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, 2000, S. 11 [20]) und kann sich daher sowohl in Euphorie als auch in Aggression niederschlagen.

Vertiefend dazu:

Hefendehl Tausendsassa Alkoholverbot ... im Dienste von Gesundheit, Kriminalität und Kommerz, in: Haverkamp/Kilchling/Kinzig/Oberwittler/Wößner (Hrsg.), *Unterwegs in Kriminologie und Strafrecht - exploring the world of crime and criminology*, Festschrift für Hans-Jörg Albrecht zum 70. Geburtstag, 2021, S. 379 ff.

Hefendehl Der lebenswerte öffentliche Raum: Ein Auslaufmodell? Oder worum es bei den Alkoholverboten wirklich geht, in: Neubacher/Kubink (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug*, Gedächtnisschrift für Michael Walter, 2014, S. 70 ff. ([online abrufbar](#)).